**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 32 (1954)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die "Sons of Rest" von Darlaston : ein sozialwissenschaftliches Experiment in England

**Autor:** Roth, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-721806

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

beziehen. *Der Bundesrat wird prüfen, ob sich nicht inskünftig eine Koordination der Arbeiten der verschiedenen Stellen aufdrängt.* Das Postulat ist unbestritten.

## Alt Lehrer Bernhard Hux †

Im Alter von 67 Jahren starb zu Jahresanfang in Frauenfeld, seiner Heimatstadt, der Kassier der katholischen Sektion Thurgau unserer Stiftung, alt Lehrer Bernhard Hux. Schon seit vielen Jahren hatte ihn ein Halsleiden gezwungen, den Schuldienst aufzugeben. Soweit es seine Gesundheit erlaubte, leistete er Aushilfe auf dem Büro des Sektionschefs. Zudem hat er im Verlaufe des letzten Weltkrieges, als der Militärdienst viele Lehrer von ihrer Schule wegrief, wiederholt Vikariate übernommen und sich bei seinen jeweiligen Schülern sehr beliebt zu machen verstanden. Er hat sich auch als Organist in der Gemeinde sehr verdient gemacht.

Als im Herbst 1944 Frau Meyerhans-Lüthi in Weinfelden, welche seit der Gründung unserer Sektion das Amt der Kassierin innegehabt hatte, sich aus Gesundheitsrücksichten zum Rücktritt gezwungen sah, fiel die Wahl auf Herrn Hux. Mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit betreute er während fast zehn Jahren das Kassieramt der katholischen Sektion Thurgau, unterstützt von seiner ältesten Tochter, der er dann, als seine Kräfte abnahmen, die Buchführung zum grossen Teil überlassen konnte.

Nun hat Gott seinen treuen Diener zum Ziel gerufen, das uns allen gesetzt ist. Die katholische Sektion Thurgau und mit ihr die schweizerische Stiftung «Für das Alter» werden dem treuen Mitarbeiter stets ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

M. H.

## Die «Sons of Rest» von Darlaston

*Ein sozialwirtschaftliches Experiment in England*

Das Problem, das für viele Selbständigerwerbende das mehr oder weniger plötzliche Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess bedeutet, nimmt überall an Dringlichkeit zu. Die auftauchenden Schwierigkeiten sind dabei nicht nur finanzieller Art. Mancher an eine bestimmte und regelmässige Tätigkeit gewöhnte Arbeitnehmer, sei er Handlanger oder Direktor, der sich nicht aus eige-

nem Antrieb zu beschäftigen weiss, ist nicht in der Lage, seinen Ruhestand sinnvoll und fruchtbar zu gestalten; Gefühle des Ueberflüssigseins, der Hilflosigkeit und der Langeweile sind die Folge, die allzu oft die Hauptursache eines unerwartet raschen Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte bildet. Unter den mannigfachen Versuchen, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, verdient ein Experiment besonders hervorgehoben zu werden, das bis heute auf der ganzen Welt nur in zwei Fabriken durchgeführt wird, in einer dänischen Firma in Kopenhagen und in der Maschinenfabrik Rubery, Owen & Co. Ltd. in Darlaston in der englischen Grafschaft Straffordshire: der Versuch einer völligen Ausschaltung des Pensionierungszwangs.

Die Abteilung der «Sons of Rest» der Rubery-Owen-Werke, die in einem freundlichen und gemütlichen, klubhausartigen Gebäude abseits vom Hauptwerk beim Fabriksportgelände untergebracht ist, war ursprünglich, wie der Name angibt, als Ruhe- und Erholungshaus für die pensionierten oder sonst aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeiter der Firma bestimmt. Ein grosser Teil dieser Arbeitsveteranen war jedoch mit dem blossen Herumspazieren, Herumsitzen, Spielen und Lesen nicht zufrieden; sie begannen zu basteln und je nach ihren Fähigkeiten allerhand Arbeiten zu verrichten, so dass der Inhaber der Firma auf den Gedanken kam, zwei Werkstätten mit sechs modernen Maschinen im Gebäude der «Sons of Rest» einzurichten. Während die eigentliche Fabrik zurzeit rund 6000 Arbeiter beschäftigt, wovon 200 im Alter von 65 bis 70 Jahren, sind bei den «Sons of Rest» 22 Mann an der Arbeit, deren jüngster 70 und deren ältester 86 Jahre zählt. Ich habe diese Abteilung besucht und einen sehr guten Eindruck von den Leuten und ihrer Arbeit gewonnen; da ihre Tätigkeit vollkommen auf Freiwilligkeit beruht, findet man dort niemand, der seine Arbeit lustlos oder gar widerwillig verrichtete.

Die räumliche Trennung der alten von den jüngeren, noch voll tätigen Arbeitern ist nicht nur durch die Entstehungsgeschichte der «Sons of Rest» bedingt, sondern auch wegen der naturgegebenen Verschiedenheit im Arbeitstempo sehr angezeigt; die Alten dürfen nicht das Gefühl haben, sie seien gehetzt oder hätten irgend ein Plansoll zu erfüllen. Die Fabrikleitung weist ihnen andere, leichtere Arbeiten zu als ihren jüngeren Kollegen, um jede Konkurrenz auszuschalten; die alten Arbeiter führen sogar kleinere Aufträge

für andere Firmen aus. In dieser Abteilung werden zum Beispiel Elektrodenhalter, kleine Bestandteile von Schweissapparaten, aber auch Bestandteile von Spitalbetten, Plasticschreibunterlagen hergestellt, Canvasblachen und Lederschürzen genäht usw. Der Abteilungsleiter versucht sogar, einen möglichst eigenen und unabhängigen Betrieb zu gestalten, um der Gefahr eines Zusammenbruchs im Fall einer Wirtschaftskrise zu begegnen. Da sämtliche Arbeiter der «Sons of Rest» Gewerkschaftsmitglieder sind und ein Widerstand von jener Seite befürchtet wurde, traf die Fabrikleitung eine Vereinbarung mit allen beteiligten Gewerkschaften, die, wie mir versichert wurde, der Einrichtung durchaus wohlwollend gegenüberstehen.

Der Stundenplan der «Sons of Rest» zeigt, dass dort nicht etwa ganz willkürlich gearbeitet wird, obschon keine Stechuhr die Arbeitszeit regelt und keiner mehr leisten muss als er gern will. Einer dieser Alten erklärte mir spontan, soviel könnten sie auch noch, dass sie eine gewisse Arbeitszeit einzuhalten vermöchten. Sie arbeiten in der Regel von 8.30 Uhr bis 17 Uhr mit drei Unterbrüchen: um 10 Uhr eine Viertelstunde für den Tee, um 12 Uhr eine Stunde für den Lunch und um 15 Uhr nochmals eine Viertelstunde für einen Tee. Diese Alten arbeiten somit 37½ Stunden in der Woche, während die reguläre Arbeitszeit in der übrigen Fabrik 42½ Stunden beträgt. Der Arbeitslohn wird ihnen in diesem Verhältnis gekürzt; Akkordarbeit gibt es aus verständlichen Gründen bei den «Sons of Rest» nicht.

Wird einer dieser betagten Arbeiter gebrechlich, so kann er auf Wunsch einen — selbstverständlich unentgeltlichen — Umschulungskurs auf eine andere, seinen reduzierten Kräften angemessene Arbeit bestehen; der Abteilungsleiter versicherte mir, dass sie sogar noch für einen Blinden Beschäftigung hätten. Der Grundsatz, dass kein Arbeiter gezwungen sei, sich gegen seinen Willen zurückzuziehen, müsse unter allen Umständen verwirklicht werden.

Das Gebäude der «Sons of Rest» hat aber bei aller dieser Geschäftigkeit, die es beherbergt, seinen ursprünglichen Charakter als Erholungsstätte nicht verloren. An die beiden Werkräume stösst ein Lese- und Aufenthaltszimmer an, in welchem den Arbeitern die neuesten Tageszeitungen und Zeitschriften, Schach- und Kartenspiele sowie ein Radioempfänger zur Verfügung stehen, während

die in schönen freien Stunden rege benützten Spiel- und Sportplätze der Fabrik unmittelbar vor der Haustüre liegen.

Der Versuch der «Sons of Rest» wird, wenn er sich auf die Dauer bewährt, zweifellos einen wertvollen Beitrag zur Lösung des von vielen so gefürchteten Pensioniertenproblems bringen. Anderseits muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Rubert-Owen-Werke ihren Arbeitern erst nach 35 Dienstjahren eine Pension bewilligen. Es erscheint daher fraglich, ob bei allen diesen betagten Arbeitern die Freude an der Beschäftigung die treibende Kraft darstelle oder ob nicht vielmehr der eine oder andere von ihnen aus finanziellen Gründen gezwungen sei, auf diesem Weg einerseits ein zusätzliches Einkommen zur Altersrente zu erwerben und anderseits sich eine Fabrikpension zu verdienen. Der Gedanke, der bei den «Sons of Rest» seine Verwirklichung gefunden hat, ist es jedoch auf jeden Fall wert, erörtert und weiter verfolgt zu werden; wir werden unsere Leser über diese sowie über ähnliche, im In- und Ausland durchgeführte Massnahmen zur Bekämpfung der Pensioniertennot regelmässig auf dem laufenden halten.

J. Roth.

## Unser Briefkasten

**Testament** — *A. P. in Zürich.* Nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gibt es drei Formen der Testamentserrichtung: eine mit öffentlicher Beurkundung, eine eigenhändige und eine mündliche.

Zu ersterer bedarf es eines Beamten oder Notars und zweier Zeugen. Die Urkundsperson setzt Ihren letzten Willen auf und die Zeugen unterschreiben das Testament zusammen mit dem Notar und dem Erblasser.

Die *eigenhändige* letztwillige Verfügung wird von Ihnen selber von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag von Hand niedergeschrieben. Sie bedarf nur Ihrer eigenen Unterschrift.

Die dritte Form wird nur bei ausserordentlichen Umständen (naher Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignissen) angewendet. In diesem Falle genügt es, dass der letzte Wille vor zwei Zeugen *erklärt* wird. Die mündliche Erklärung wird